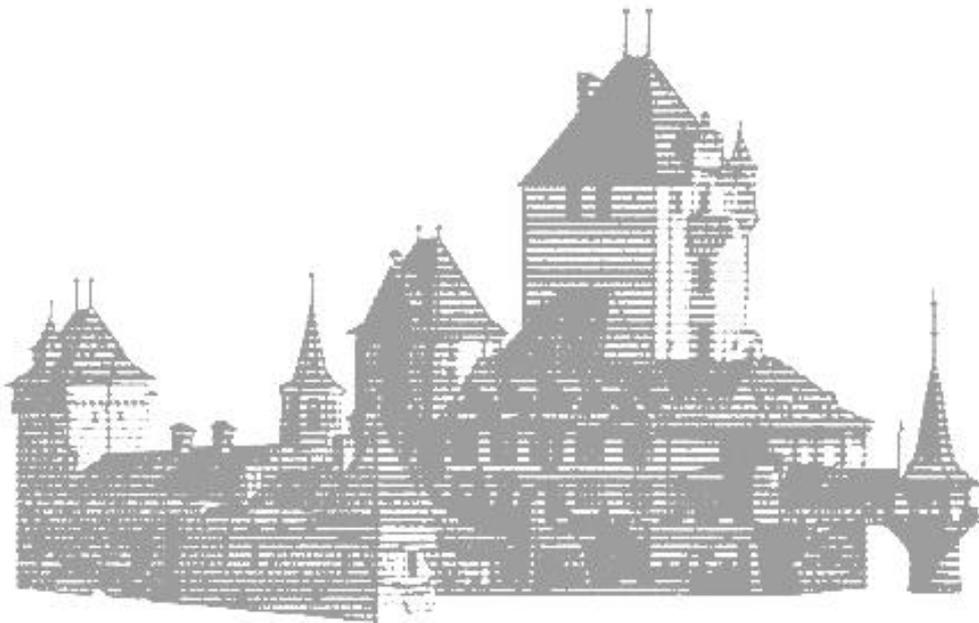


*Gebührentarif
zum Abfallreglement*

1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Abgabe der Marken	9	5
Ausschluss von der Abfuhr	10	5
Bemessungsgrundlagen Wohnung	1	3
Bemessungsgrundlagen Studio	1	3
Bemessungsgrundlagen Einfamilienhaus	1	3
Bemessungsgrundlagen Gewerbe	6	4
Bemessungsgrundlagen Landwirtschaft	6	4
Bemessungsgrundlagen Spezialfälle	6	4
Bezug der Gebühren	16	6
Direktlieferung	14	6
Elektroschrott	12	6
Fernsehgeräte	12	6
Gebührenansätze	8	5
Gebührenmarke	3	3
Gebührenpflichtige Tätigkeiten	15	6
Gewichtsabhängige Kehrrichtentsorgung	7	5
Grundgebühr Gewerbe	6	4
Grundgebühr	2	3
Grünmaterial	5	5
Gartenschnittgut	5	4
Inkrafttreten	17	7
Kleinmengen	11	5
Kontrolle	13	6
Kühlschränke	12	6
Sammelaktionen	11	5
Sammelstellen	11	5
Sperrgut	4	4

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt, gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 01.01.2022, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden Gebührentarif.

1. Wohnungen, Studios Einfamilienhäuser und Betriebe

Bemessungsgrundlagen,
Gebührentarif

Art. 1

¹ Zur Deckung der Kosten zur Beseitigung von Abfällen aus Wohnungen, Studios und Einfamilienhäuser sowie Betrieben werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr entsprechend der Sack- oder Gebindegrösse erhoben.

² Die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe für die Direktanlieferungen an die Entsorgungszentren oder die Kehrichtverwertungsanlage richten sich nach der Gebührenordnung der AVAG.

a) Grundgebühr

Art. 2

Die Grundgebühr für Haushaltungen wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt, und zwar innerhalb des folgenden Gebührenrahmens inkl. 7.7 % MWST:

Pro Wohnung	Fr. 94.15 bis Fr. 188.30
Pro Studio (= bis 1.5 Raumeinheiten ¹)	Fr. 49.15 bis Fr. 99.15
pro Einfamilienhaus	Fr. 107.6 bis Fr. 215.20
pro Kleinbetrieb	Fr. 94.15 bis Fr. 188.30
pro Mittelbetrieb	Fr. 134.50 bis Fr. 269.00
pro Grossbetrieb	Fr. 174.85 bis Fr. 349.70

exkl. 7.7 % MWST:

Pro Wohnung	Fr. 87.40 bis Fr. 174.85
Pro Studio (= bis 1.5 Raumeinheiten ¹)	Fr. 45.65 bis Fr. 92.05
pro Einfamilienhaus	Fr. 99.90 bis Fr. 199.80
pro Kleinbetrieb	Fr. 87.40 bis Fr. 174.85
pro Mittelbetrieb	Fr. 124.90 bis Fr. 249.75
pro Grossbetrieb	Fr. 162.35 bis Fr. 324.70

Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer. Leerstand berechtigt nicht zur Gebührenreduktion. Der Gebührenbezug erfolgt für das laufende Jahr, jeweils im Dezember. Bei einem Eigentümerwechsel innerhalb des Jahres wird die Gebühr pro rata gestellt sofort nach dem Eigentümerwechsel.

b) Gebührenmarke

Art. 3

¹ Für die Bemessung der Abgabepreise der Gebührenmarken und Gebührensäcke sind die Ansätze der AVAG (Abfallverwertungs-AG) massgeblich.

² Die Gebührenmarke wird für den Abfallsack oder für das entsprechende Gebinde, auf Grund der Grösse, in folgendem Gebühren-

¹Raumeinheit gemäss amtlicher Grundstückbewertung Steuerverwaltung Kanton Bern

rahmen, erhoben:

bis	17 Liter	Fr.	0.70	bis Fr.	1.45
bis	35 Liter	Fr.	1.50	bis Fr.	3.00
bis	60 Liter	Fr.	2.55	bis Fr.	5.15
bis	110 Liter	Fr.	4.70	bis Fr.	9.45

³ Container sind ausschliesslich mit Säcken oder Gebinden zu füllen, die eine zutreffende Gebührenkennzeichnung aufweisen.

c) Sperrgut

Art. 4

Sperrgut (bis zu 30 kg) wird mit der 110 Liter Marke entsorgt.

2. Grünmaterial, Gartenschnittgut

Bemessungsgrundlagen,
Gebührenart

Art. 5

¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und nur über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips) entsorgt.

Der Gebührenrahmen beträgt Fr. -.15 bis Fr. -.35 je kg.

² Das Gartenschnittgut wird nur über fest verschnürte Bündel bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht, versehen mit einer Grünabfuhrmarke, entsorgt. Der Gebührenrahmen für die Grünabfuhr beträgt Fr. 2.30 bis Fr. 6.90.

3. Gewerbe, Landwirtschaft, Spezialfälle

Bemessungsgrundlagen,
Gebührenart

Art. 6

¹ Gewerbe, Landwirtschaft und Spezialfälle haben ihren Kehricht in Säcken mit Gebührenmarken oder in Containern, die ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken oder Gebinden zu füllen sind, bereitzustellen. Die Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, entsorgen ihren Kehricht über Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips).

² Bei der Entsorgung über Abfallsäcke gilt der Gebührenrahmen für die Gebührenmarken gemäss Art. 3.

Grundgebühr

³ Die Gewerbebetriebe bezahlen eine Grundgebühr von Fr. 25.00 bis Fr. 300.00. Die Einreihung vollzieht der Gemeinderat.

Ebenfalls kann eine separate Vereinbarung erstellt werden. Diese ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Gewichtsabhängige
Kehrichtentsorgung

Art. 7

¹ Raumeinheit gemäss amtlicher Grundstückbewertung Steuerverwaltung Kanton Bern

Die Container der Gewerbebetriebe, die vom Gemeinderat der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, sind pro Leerung zu wägen. Diese gewichtsabhängige Kehrichtentsorgung wird dem Gewerbe im Rahmen von Fr. 0.60 bis Fr. 1.20 pro kg in Rechnung gestellt. Massgeblich ist die Preisliste der zuständigen Abfallentsorgungsfirma.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 8

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Die Ansätze der Verbrauchsgebühren (Sackgebühren, kostenpflichtige Direktanlieferungen etc.) werden durch die AVAG festgelegt.

Abgabe der Marken

Art. 9

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Grundgebühren innerhalb des Rahmens dieses Gebührentarifs sowie über die Festlegung der Sammelrouten. Die Tarife der verbrauchsabhängigen Gebühren (Säcke, Abfallmarken, gewichtsabhängige Gebühren, kostenpflichtige Direktanlieferungen an die Entsorgungszentren und die Abfallverwertungsanlage) richten sich nach der Gebührenordnung der AVAG.

² Die Gebührenmarken und Säcke können bei den von der Gemeinde und von der AVAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Deren Entschädigung wird durch die AVAG geregelt.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 10

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne zutreffende Gebühreneckzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder nicht mit einer Vorrichtung zur gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung (Chips) versehen sind, werden nicht geleert.

Sammelstellen und
Aktionen, Kleinmengen

Art. 11

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde oder der AVAG gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, wie Glas, Papier, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen, wird keine besondere Ge-

¹Raumeinheit gemäss amtlicher Grundstückbewertung Steuerverwaltung Kanton Bern

bühr erhoben. Massgeblich für die Kostenpflicht ist die Preisliste der AVAG.

Elektroschrott, Kühlschränke, Fernsehgeräte, EDV-Gerätschaften

Art. 12

Elektroschrott, Kühlschränke, Fernsehgeräte, EDV-Gerätschaften und andere Elektro-Geräte sind an deren Verkaufsstellen oder an eine öffentliche Sammelstelle (AVAG - Entsorgungsstellen) zurückzugeben. Die Gemeinde kann eine eigene Sammlung organisieren.

Kontrolle

Art. 13

Die Beauftragten der Gemeinde können Stichproben erheben, eruieren und sanktionieren die Verursacher von vorschriftswidrig entsorgten Abfällen.

Direktlieferung

Art. 14

Bei Direktlieferung von Gewerbekehrrecht an die Kehrichtverwertungsanlage oder eines der Entsorgungszentren sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, oder für besondere Dienstleistungen, zu denen die zuständigen Organe der Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Oberhofen angesetzt wird.

² Für Verfügungen wird eine Entscheid Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2 000.00, je nach Aufwand, erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie z.B. Beseitigungskosten, Fachberichte, Entscheid Gebühren für Verfügungen kantonaler Fachstellen, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16

¹ Die Grundgebühren werden durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

¹ Raumeinheit gemäss amtlicher Grundstückbewertung Steuerverwaltung Kanton Bern

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung am 12. Mai 2021 auf den 1. Januar 2022 genehmigt.

Gemeinderat

Sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 27. Mai und 3. Juni 2021.

Abfalltarif

Ab 1. Januar 2022

Gestützt auf den Gebührentarif (Kostenrahmen zum Abfallreglement vom 01.01.2022)

Einheit pro	Tarifgrösse / Bezeichnung	Periode	Ansatz exkl. MwSt.	MwSt. in %	MwSt. Betrag	Ansatz inkl. MwSt.
Grundgebühr	Wohnung (= ab 1.5 Raumeinheiten)	Jährlich	100	7.7	7.7	107.7
Grundgebühr	Studio (= bis 1.5 Raumeinheiten)	Jährlich	50	7.7	3.85	53.85
Grundgebühr	Einfamilienhaus	Jährlich	110	7.7	8.47	118.47
Grundgebühr	Kleinbetrieb (bis 100 Vollzeitstellen)	Jährlich	100	7.7	7.7	107.7
Grundgebühr	Mittelbetrieb (101 bis 250 Vollzeitstellen)	Jährlich	125	7.7	9.63	134.63
Grundgebühr	Grossbetrieb (ab 250 Vollzeitstellen)	Jährlich	250	7.7	19.25	269.25

Beraten und genehmigt anlässlich der Sitzung vom 12. Mai 2021.

Gemeinderat

Sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

¹ Raumeinheit gemäss amtlicher Grundstückbewertung Steuerverwaltung Kanton Bern